

§ 1 StLLDAG

StLLDAG - Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.08.2021

(1) Die Reihung der Bewerberinnen/Bewerber gemäß § 26 Abs. 6 LLDG 1985 erfolgt nach objektiven Auswahlkriterien und einem vorgegebenen Punktebewertungsverfahren mit einer maximal erreichbaren Punktezahl von 1.000 Punkten. Die Reihungskriterien und die jeweils erreichbare maximale Punktezahl ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Reihungskriterien	Maximalpunktezahlen
1. Fachlich-pädagogische Eignung	
a. Leistungsfeststellung oder bisherige Bewährung bei der Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben	50
b. Vorrückungstichtag	50
c. Verwendungszeiten	50
d. Berufsbiografie	200
e. Stellungnahme der Schulinspektion über die fachlich-pädagogische Eignung im engeren Sinn	100
2. Eignung im Hinblick auf Persönlichkeitsmerkmale	
a. Führungsqualität	
- Teamfähigkeit	
- Führungswille	80
- Entscheidungsstärke	
b. Kommunikationsfähigkeit	

- Kontaktfähigkeit
- Sprachliche Kompetenz 80
- Kooperations- und Konfliktverhalten
- c. Soziale Kompetenz
- Beziehungsmanagement
- Selbstreflexion 80
- Selbstmanagement
- d. Organisationsfähigkeit
- Zeitmanagement
- Strukturiertheit 80
- Ziel- und Ergebnisorientierung
- e. Persönlichkeitsstruktur
- Psychische Konstitution
- Arbeitsverhalten 80
- Belastbarkeit
- 3. Stellungnahmen
- a. Stellungnahme des Schulgemeinschaftsausschusses des 100
- b. Stellungnahme des Dienststellenausschusses der Personalvertretung (Vertrauensperson) 50

(2) Verwendungszeiten an der ausgeschriebenen Schulart, Verwendungszeiten an anderen Schularten und Verwendungszeiten als Schulleiterin/Schulleiter sind mit unterschiedlichen Faktoren zu berechnen. Dabei sind Verwendungszeiten als Schulleiterin/Schulleiter gegenüber Verwendungszeiten als Lehrerin/Lehrer höher zu bewerten. Gleiches gilt im Verhältnis zwischen Verwendungszeiten an der ausgeschriebenen Schulart gegenüber Verwendungszeiten an anderen Schularten.

(3) Die Feststellung der Eignung im Hinblick auf die Persönlichkeitsmerkmale und die Berechnung der Punkte obliegt einem beauftragten externen Unternehmen.

(4) Die Bewerberinnen/Bewerber sind verpflichtet, sich der externen Begutachtung für die Eignung im Hinblick auf

Persönlichkeitsmerkmale zu unterziehen. Die Begutachtungen sind schulstandortbezogen durchzuführen.

(5) Näheres über die Bewertung und die Berechnung der maximal zu erreichenden Punkte kann mit Verordnung festgelegt werden, wobei eine gesonderte Reihung innerhalb der unter Abs. 1 vorgesehenen Auswahlkriterien erfolgen kann.

(6) Erreichen zwei oder mehrere Bewerberinnen/Bewerber die gleiche Gesamtpunktzahl in den im Abs. 1 Z 1. bis 3. angeführten Auswahlkriterien, ist die höhere Punktzahl bei den Auswahlkriterien nach Abs. 1 Z 2. (Eignung im Hinblick auf Persönlichkeitsmerkmale) für die Reihung ausschlaggebend. Sollte es auch bei diesem Auswahlkriterium zu einem Punktegleichstand kommen, ist die höhere Punktzahl beim Auswahlkriterium nach Abs. 1 Z 1. lit. c. (Verwendungszeiten) ausschlaggebend.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 83/2021

In Kraft seit 17.08.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at